



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 3. April 1970

Teil II Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
12. 3. 70	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts	205
12. 3. 70	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts.....	209
12. 3. 70	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts	220
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	220

Zweite Verordnung* zur Änderung der Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts

vom 12. März 1970

Bei der weiteren Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus ergeben sich für das Staatliche Vertragsgericht neue Aufgaben. Zur Änderung der Verordnung vom 18. April 1963 über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts (GBl. II S. 293) in der Fassung der Änderungs-Verordnung vom 9. September 1965 (GBl. II S. 711) wird daher folgendes verordnet:

§ 1

Die Absätze 1 und 2 des § 1 erhalten folgende Fassung:

„(1) Das Staatliche Vertragsgericht als Organ des Ministerrates sichert und kontrolliert die Einhaltung der Staatsdisziplin bei der Vorbereitung und Erfüllung von Wirtschaftsverträgen. Darüber hinaus nimmt es weitere ihm durch Rechtsvorschriften übertragene Aufgaben zur Durchsetzung des sozialistischen Wirtschaftsrechts wahr. Mit der Erfüllung seiner Aufgaben trägt das Staatliche Vertragsgericht zur Verwirklichung der aktiven Rolle des sozialistischen Staates bei der Planung und Leitung der Volkswirtschaft bei.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik. Es nimmt darauf Einfluß, daß die Betriebe, Einrichtungen und Staats- und Wirtschaftsorgane die ihnen übertragenen Rechte und Pflichten bei der Vorbereitung und Erfüllung der Wirtschaftsverträge in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des ökonomischen Systems des Sozialismus wahrnehmen.“

* (1.) AVO vom 9. September 1965 (GBl. II Nr. 101 S. 711)

§ 2

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Staatliche Vertragsgericht entscheidet in Anwendung des sozialistischen Rechts über Streitfälle bei der Gestaltung und Erfüllung von Wirtschaftsverträgen und über andere Streitfälle, deren Entscheidung ihm durch Rechtsvorschriften übertragen worden ist. Die Betriebe, Einrichtungen und wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, bei der Entscheidung von Streitfällen verantwortlich mitzuwirken.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht nimmt auf die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch Betriebe, Einrichtungen und Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Vorbereitung und Erfüllung von Wirtschaftsverträgen Einfluß. Es wirkt dabei insbesondere darauf hin, daß die zur Vorbereitung und Erfüllung der Wirtschaftsverträge notwendigen Entscheidungen der Staats- und Wirtschaftsorgane rechtzeitig und in Übereinstimmung mit dem sozialistischen Recht getroffen werden.“

§ 3

Der § 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine wichtige Form der Einbeziehung der Werktätigen in die Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts ist ihre Mitwirkung als Schiedsrichter bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung insbesondere von wirtschaftspolitisch bedeutsamen Schiedsverfahren. Sie entscheiden in Schiedsverfahren als gleichberechtigte Mitglieder der Schiedskommission. Die Schiedsrichter erfüllen damit eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe bei der Durchsetzung des sozialistischen Rechts.

(2) Als Schiedsrichter werden auf Vorschlag oder mit Zustimmung der Leiter der Betriebe, Einrichtungen, Staats- oder Wirtschaftsorgane und gesellschaftlichen Organisationen Werktätige mit hohem sozialistischem Bewußtsein, umfangreichen fachlichen Erfahrungen und Kenntnissen durch den Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts, oder den Direktor des Bezirksvertragsgerichts berufen.